

sich ihre Aussagen mit den Aussagen des vernommenen Zeugen decken, kann es passieren, daß sich die nur befragten Zeugen zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens an nichts mehr erinnern. Da sie nicht zu Protokoll vernommen wurden, ist es nun auch nicht möglich, ihre Erinnerung durch Verlesung eines Vernehmungsprotokolls zu beleben. Deshalb sollte das Untersuchungsorgan vor der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu jedem Beweisthema mehr Zeugen als nur einen vernehmen, zumal zum Zeitpunkt der vorläufigen Verfahrenseinstellung nicht vorausgesehen werden kann, ob und mit welchen Argumenten der heute noch unbekannt Täter später als Beschuldigter die Beschuldigung bzw. die ihn belastende Zeugenaussage bestreiten wird.

Eine andere Prozeßsituation liegt vor, wenn im Ermittlungsverfahren Entscheidungen zu fällen sind, als deren Voraussetzung das Gesetz „Verdacht“ oder „Vermutung“ oder „Anhalt“ oder „dringende Verdachtsgründe“ verlangt. In der Regel werden solche Entscheidungen schon zu einem Zeitpunkt notwendig, an dem das Untersuchungsorgan den straftatverdächtigen Sachverhalt erst zum Teil aufgeklärt hat. So macht das Gesetz die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens u. a. davon abhängt, „daß der Verdacht einer Straftat besteht“ (§ 98 Abs. 1 StPO).

Das Vermögen des Beschuldigten kann beschlagnahmt werden, \* „wenn dieser einer Straftat, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, verdächtig ist“ (§ 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

Es ist die Beschlagnahme solcher Postsendungen zulässig, „bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem\* Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat“ (§ 115 Abs. 1 StPO).

Zulässig ist die Einsichtnahme in Konten einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person, „wenn zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismaterial führt“ (§ 108 Abs. 3 StPO).

Eine der Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme ist das Vorliegen dringender Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten (§ 122 Abs. 1 und § 125 Abs. 2 StPO).

Da das Untersuchungsorgan diese Entscheidungen sehr oft bei einem Stand der Ermittlungen treffen muß, an dem es erst einige wahre Erkenntnisse über Tatsachen bewiesen hat, die zum straftatverdächtigen Sachverhalt gehören, also erst einen Teil des Sachverhalts kennt, besitzt es über den anderen Teil des Sachverhalts noch kein durch Beweismittel gesichertes Wissen. Die vorliegenden Beweisgründe und Argumente reichen noch nicht dazu aus, um eine den objektiv-realen Sachverhalt der Strafsache umfassende Feststellung zu treffen, deren Wahrheitswert (wahr oder falsch) eindeutig